

Stadtverwaltung Erfurt . Amt 66 . 99111 Erfurt

Rechtsanwaltskanzlei
Dr. Dietmar Kettler
Knooper Weg 10
24103 Kiel

RECHTSANWALTSKANZLEI
DR. DIETMAR KETTLER

Eingegangen: 12. MAI. 2010

Abschrift

Ihr Widerspruch vom 29.03.2010 gegen eine Verkehrsrechtliche Anordnung
Ihr Az: 50310Sch

Zeichen: 

Sehr geehrter Herr Dr. Kettler,

6. Mai 2010

mit Schreiben vom 29.03.2010 legten Sie für Ihren Mandanten, Herr Volkmar Schlisio, Weiße Gasse 6 in 99084 Erfurt Widerspruch ein.

Nach Prüfung Ihrer Widerspruchsründe teilen wir Ihnen mit, dass dem Widerspruch nach § 73 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nicht abgeholfen wird.

Begründung:

Die Ermächtigungsgrundlage für die verkehrsrechtliche Anordnung ergibt sich gemäß § 44 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO). Hier ist die Straßenverkehrsbehörde für die Erteilung von verkehrsrechtlichen Anordnungen sachlich und örtlich zuständig. Entsprechend dem § 45 StVO Abs. 9 StVO i.V.m. der allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VwVStVO) sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo die aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Im besonderen trifft der § 45 Abs. 9 Satz 2 - "wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht" zu. Dies ist hier in der Bahnhofstraße im Bereich der Eisenbahnunterführung der Fall.

Es werden in kontinuierlichen Abständen Kontrollen und Verkehrsbeobachtungen durch die Polizei, die EVAG und die Straßenverkehrsbehörde durchgeführt. So zum Beispiel, die Meldung einer Notbremsung eines Busses am 24.02.2010, bei der ein Fahrgast verletzt wurde. Verursacht wurde diese Notbremsung und die Verletzung eines Fahrgastes nachweislich durch einen Radfahrer, der die Verkehrszeichen missachtet hat. Eine von der EVAG am 27.04.2010 durchgeführte Verkehrsbeobachtung ergab außer diverser Übertretungen durch Radfahrer der verkehrsorganisatorischen Regelungen, mehrere Gefahrensituationen zwischen Fußgängern und Radfahrern im Bereich der Mall. Dies ist fototechnisch dokumentiert.

Im Ergebnis dessen bestätigen uns diese Vorfälle die jetzige bestehende verkehrsrechtliche Anordnung.

Wir geben Ihnen hiermit die Gelegenheit Ihren Widerspruch bis zum 26.05.2010 zurückzunehmen. Sollten Sie den Widerspruch aufrecht erhalten, sehen wir uns entsprechend der rechtlichen Bestimmungen veranlasst, Ihren Widerspruch an das

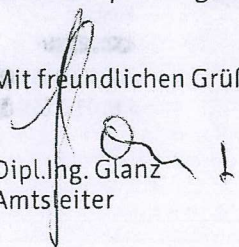
Seite 1 von 2

Seite 2 von 2
zum Schreiben vom 6. Mai 2010
an Herrn Rechtsanwalt Dr. Kettler

Thüringer Landesverwaltungsamt
Abteilung Wirtschaft und Verkehr
SG 520.2
Weimarplatz 4
99423 Weimar

zur kostenpflichtigen Entscheidung abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen


Dipl.-Ing. Glanz
Amtsleiter